



# BIWAKPLÄTZE IM ELBSANDSTEINGEBIRGE

## Allgemeine Informationen

Nationalpark- und  
Forstverwaltung  
Sächsische Schweiz  
Information:  
Biwak-Plätze  
02/2024



- Genieße die Natur
- Schütze Pflanzen und Tiere
- Achte auf Forstarbeiten
- Nimm Rücksicht auf Andere
- Verhindere Waldbrände
- Hinterlasse keinen Müll
- Halte Gewässer sauber
- Beachte Schutzgebiete
- Sei vorsichtig und sorgsam

[www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)



SACHSENFORST  
Nationalpark- und  
Forstverwaltung  
Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau  
[www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)  
Tel.: +49 (0)35022 900600  
Neustadt, den  
08.02.2024



SACHSENFORST gestattet im Elbsandstein-  
gebirge in der Zeit **von April bis Oktober**  
auf ausgewählten Rastplätzen die Freiüber-  
nachtung mit Zelten als Biwakplatz. Auf den  
Biwakplätzen ist


- in einem Umkreis von 20 m,
- das Übernachten in Zelten,
- in der Zeit von 16 bis 10 Uhr,
- jeweils für nur eine Nacht,
- für bis zu 5 Zwei-Personen-Bergzelte,
- nach Entrichtung eines Pflegebeitrages  
gestattet.

### Trekkingtickets

Für die Nutzung der Biwakplätze ist ein  
Pflegebeitrag durch Kauf und Entwertung  
von Trekkingtickets zu entrichten. Das  
Trekkingticket berechtigt zur Nutzung der  
Biwakplätze. Es gelten folgende Beträge  
für eine Nacht:

- Erwachsene (ab 18 J.): 10 € / Nacht
- Kinder/Jugendliche: 1 € / Nacht

Trekkingtickets können innerhalb von  
zwei Kalenderjahren eingelöst werden.  
Mit Kauf eines Tickets ist keine tagge-  
naue Buchung und Platzreservierung  
verbunden. Die Trekkingtickets sind erst  
bei Ankunft am Biwakplatz zu entwerten.  
Es kann passieren, dass der Biwakplatz  
bei Ankunft bereits voll belegt ist.

 Hier kannst Du Trekkingtickets  
erwerben: [www.forststeig.de](http://www.forststeig.de)

### Verhaltenskodex Biwak

- Entwerte immer das Trekkingticket zu  
Beginn deines Aufenthaltes und regist-  
riere dich im Biwak-Buch.
- Nimm Rücksicht auf andere, teil den  
Biwakplatz und seine Einrichtungen  
und sei leise, wenn andere schlafen.
- Komm bei Tageslicht an, bleib in der  
Dämmerung und bei Nacht auf dem  
Biwakplatz und sei zwischen 20:00 Uhr  
abends und 7:00 Uhr morgens beson-  
ders leise, um Störungen der umlie-  
genden Natur zu vermeiden.
- Halte den Platz und die Einrichtungen  
sauber und ordentlich.
- Nimm wieder mit, was du mitgebracht  
hast.
- Nutze die bereitgestellten Toiletten.  
Beachte, dass Müll nicht in die Toilet-  
ten gehört, da dieser deren Funktiona-  
lität beeinträchtigt.
- Benutze nur elektrisch betriebene  
Lampen! Kocher mit offener Flamme  
sind im Wald verboten. Nutze diese  
nur an unseren eingerichteten Kocher-  
stellen (Metallplatten auf den Tischen  
der Sitzgruppen an den Biwakplätzen).
- Beachte die Verhaltensregeln „Natur  
erleben & bewahren“ bei der Erholung  
im Wald.



Rauchen und Feuer ist außerhalb  
zugelassener Feuerstelle im Wald  
verboten.



Hunde sind im Nahbereich des  
Biwakplatzes immer anzuleinen.



Es ist kein Trinkwasser vorhan-  
den. Trinkwasser ist durch die  
Biwaknutzer selbst mitzubringen.



STAATSBETRIEB  
SACHSENFORST



## Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung von Trekkingtickets 2024 sowie für die Mitbenutzung von Trekkinghütten oder Biwakplätzen

1. Bei der Mitbenutzung von als Trekkinghütte gekennzeichneten Forsthütten und als Biwakplatz zugelassenen Rastplätzen des Sachsenforst (NPuFV) im Elbsandsteingebirge für ein Nachtlager ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Einlösung von Trekkingtickets zu entrichten:

Erwachsene (ab 18 Jahre):	10 € / Nacht / Person (für Trekkinghütte oder Biwakplatz)
■ Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre):	1 € / Nacht / Person (für Trekkinghütte oder Biwakplatz)
2. Trekkingtickets können innerhalb von zwei Kalenderjahren eingelöst werden.
3. Die Trekkingtickets sind in der Trekkinghütte oder auf dem Biwakplatz durch Abriss und Einwerfen eines Ticketabschnittes in die „Zahlbox des Vertrauens“ einzulösen.
4. Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden.
5. Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft in der Hütte oder auf dem Biwakplatz zu entwerten. Es kann daher passieren, dass die Hütte oder der Biwakplatz bei Ankunft bereits voll belegt ist. Der Inhaber des Trekkingtickets hat kein Anrecht auf einen exklusiven Zugang zu einer Hütte oder einem Biwakplatz oder zugehörigen Einrichtungen.
6. Gezahlte Trekkingticket-Entgelte werden nicht zurückerstattet.
7. Trekkingticketinhaber sind verpflichtet, alle Anweisungen und Bestimmungen die von oder im Namen des Sachsenforst in Bezug auf die Nutzung von Hütten oder Biwakplätzen und der zugehörigen Einrichtungen erlassen worden, einzuhalten.
8. Trekkingtickets gelten nur für Forsthütten und Rastplätze, die als „Trekkinghütte“ oder „Biwakplatz“ zugelassen und gekennzeichnet sind sowie im Internet unter dem Link [www.forststeig.de](http://www.forststeig.de) veröffentlichten sind.
9. Trekkingtickets gelten nicht für Forsthütten, die von Besuchern mit KFZ erreichbar sind.
10. Die Trekkingtickets sind ungültig, wenn sie manipuliert worden sind.
11. Die Hinweise und Bestimmungen beim Erwerb von Trekkingtickets einschließlich der Liste der nutzbaren Trekkinghütten und Biwakplätze können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
12. Trekkingtickets gelten nur für die nicht gewerbliche Nutzung von Trekkinghütten und Biwakplätzen. Eine gewerbliche Nutzung ist immer separat bei Sachsenforst zu beantragen.
13. Für die Nutzung zugelassener Trekkinghütten und Biwakplätze gelten folgende Bestimmungen:
  - Der Hütten- und Biwakplatzmitnutzer ist bei seinem Aufenthalt für die Organisation, den Ablauf, die Ordnung und die Sicherheit einschließlich der Verkehrssicherheit selbst verantwortlich.
  - Nach der Nutzung ist der Nutzungsbereich in einem sauberen Zustand zu verlassen, so dass nachfolgenden Nutzern keinerlei Nachteile entstehen.
  - Der Nutzer erkennt den „Verhaltenskodex“ für Trekkinghütten und Biwakplätze sowie die „Hinweise des Sachsenforst zum Verhalten bei der Erholung im Wald“ und die ausgehängte Hüttenordnung an.
  - Sachsenforst kann die Zuwegung sowie den Nutzungsbereich bei witterungsbedingten sowie nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen sperren. Dadurch sowie bei sonstigen Beeinträchtigungen der Nutzung leiten sich keine Ansprüche aus dem Erwerb des Trekkingtickets ab.
  - Die Haftung des Freistaates Sachsen für alle Schäden, die dem Hütten- oder Biwakplatznutzer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
  - Der Hütten- oder Biwakplatzmitnutzer haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem sächsischen Staatsforst anlässlich der Nutzung (z. B. am Waldbestand, an Wegen und Einrichtungen) entstehen.
  - Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Nutzung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedigung aller Ansprüche, die gegen den Freistaat Sachsen als Folge dieser Erlaubnis erhoben werden könnten. Sachschäden sind dem Sachsenforst zu melden.
  - Auflagen:
    - Auf Erholungssuchende und alle übrigen Waldnutzer ist Rücksicht zu nehmen.
    - In Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Nutzung einzuhalten.
    - Die Anordnungen des zuständigen Forstpersonals bezüglich des Forst-, Jagd- oder Waldschutzes sowie der autorisierten Hütten-/Platzwarte zur Nutzung der Trekkinghütten und Biwakplätze sind zu beachten.
    - Im Wald und im Gebäude gilt Feuer- und Rauchverbot. Feuer und Grillen ist nur auf dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
    - Ordnungswidrigkeiten nach § 52 SächsWaldG können von der zuständigen Forstbehörde geahndet werden.